

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rink Spezialmaschinen GmbH, Amtzell

## 1. Allgemeines und Geltung

Unsere nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, für jeden Auftrag und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, insbesondere auch für Nachlieferungen und Ersatzteillieferungen.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Weichen Bestellungen und Auftragsbestätigung voneinander ab, so gilt allein unsere Auftragsbestätigung, wenn der Besteller nicht rechtzeitig, schriftlich widerspricht.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen) im Sinne von § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## 2. Angebote

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen ab Angebotsdatum durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die Lieferung und Leistung zu erbringen.

Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

An Abbildungen Fotos, Druckvorlagen Zeichnungen, anderen Darstellungen und sonstigen Unterlagen insbesondere auch auf Werbematerial, in Katalogen und anderem behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für alle (vertraulichen) schriftlichen Unterlagen. Vor einer Weitergabe an Dritte oder anderweitigen Verwendung bedarf der Kunde unserer schriftlichen Zustimmung.

## 3. Liefertermine und Lieferung

Liefertermine und Lieferfristen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Lager verlassen hat. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichgültig ob sie bei der Firma Rink Spezialmaschinen GmbH oder bei Unterlieferanten oder Herstellern eintreten, insbesondere bei Betriebsstörungen und Arbeitskampfmaßnahmen wie Streiks und Aussperrungen, Verzögerung in der Ausführung, Verzögerungen bei der Beschaffung wesentlicher Stoffe oder Materialien, Verzögerungen durch Änderungen in der Ausführung und durch Anordnung des Bestellers oder einer Behörde, sofern die Ereignisse nach Vertragsschluss eingetreten sind oder mangels vorwerfbarer Verschuldens erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden. Die Firma Rink Spezialmaschinen GmbH wird dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Hier ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## 4. Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist stets Lieferung ab Werk vereinbart. Mit Übergabe insbesondere an die Bahn, den Spediteur, den Frachtführer, den Paketdienst oder einen anderen Zusteller, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Lagers der Fa. Rink Spezialmaschinen GmbH geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Kunden über.

Versandweg, Beförderung und Verpackungsmittel sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen. Die Versandkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Für Kleinaufträge bis zu netto 50,00 Euro (ohne MWSt) wird außerdem ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro berechnet.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer

zufälligen Verschlechterung des zu liefernden Gegenstands in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 5. Preise - Zahlung

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bei einem Nettowarenwert von mehr als 50,00 € (ohne MWSt) innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skontoabzug und nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich Verpackung und Versand, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückgabe der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

## 7. Gewährleistungsansprüche und Mängelhaftung

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware mitgeteilt werden. Ist das Geschäft für beide Parteien ein Handelsgeschäft, setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nach § 377 des Handelsgesetzbuchs unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die beanstandete Ware muss uns einschließlich Zubehör und einer Bezeichnung des Mangels zwecks Prüfung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der berechtigten Reklamation und der Mängelbeseitigung tragen wir die erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

Erst nach zweimaligem, erfolglosen Versuch der Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) und die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im übrigen unberührt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Rücknahme gelieferter Ware muss schriftlich vereinbart werden. Hierfür behalten wir uns die Berechnung von Bearbeitungskosten in Höhe von 10 % des Warenwerts zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer vor, wobei bei Nachweis des Kunden bzw. der Firma Rink Spezialmaschinen GmbH entweder geringere oder höhere Kosten berechnet werden können.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 8. Gerichtsstand - Erfüllungsort

Sofern der Kunde Kaufmann ist, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten das für die Geschäftsniederlassung der Fa. Rink Spezialmaschinen GmbH zuständige Gericht in Ravensburg vereinbart.

Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des CISG (Wiener Übereinkommens über Verträge über internationalen Warenkauf).